



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – zu beziehen über www.Landratsamt-Dachau.de

82. Jahrgang

Nr. 6

Datum 12.02.2026

Inhaltsverzeichnis:

- **Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Eichhofen und Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf und Gemarkung Eisenhofen, Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau, zum Schutz der Brunnen Eichhofen TB 1 und TB 2 für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe**

Az. 61 / 863 - 2

Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Eichhofen und Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf und Gemarkung Eisenhofen, Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau, zum Schutz der Brunnen Eichhofen TB 1 und TB 2 für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe

Das Landratsamt Dachau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12.01.2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20.01.2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe wird in der Marktgemeinde Markt Indersdorf und der Gemeinde Erdweg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich	=	Zone I,	
einer Engeren Schutzzone	=	Zone II	und
einer weiteren Schutzzone	=	Zone III.	

- (2) Der Fassungsbereich (Zone I) befindet sich auf Flurstück Fl.-Nr. 291 der Gemarkung Eichhofen.
- (3) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfasst die in Anlage 2 a) aufgeführten Flurstücke in den Gemarkungen Eichhofen und Eisenhofen.
- (4) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst die in Anlage 2 b) aufgeführten Flurstücke in den Gemarkungen Eichhofen, Hirtlbach und Eisenhofen.

Anmerkung: Von den mit „T“ bezeichneten Flurstücken liegen nur Teilflächen im Wasserschutzgebiet bzw. in den einzelnen Schutzzonen.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1: 7.500 maßgebend, der im Landratsamt Dachau und in den Gemeindekanzleien Markt Indersdorf und Erdweg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (6) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich wird durch eine 2 m hohe Umzäunung, die Engere Schutzzone (Zone II) und die Weitere Schutzzone (Zone III) werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	bei Eingriffen in den Untergrund		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ , ohne Bodenverbesserungsmaßnahme	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tiefboh-rungen (insbesondere der tiefen Geothermie), die außerhalb des Wasser-schutzgebietes ansetzen	
2.	beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3, Ziffer 1 und 2)		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	nur zulässig entsprechend Anlage 3, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Dachau	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 3, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.6	Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten	

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (<i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen</i>), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	Verboten <i>(Hinweis: Zulässig ist der Einsatz bzw. das Verwenden Benzin- bzw. Dieselbetriebener Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Hydrauliköle und Schmiermittel der geringstmöglichen Wassergefährdungs- klasse (WGK) nach dem jeweiligen „Stand der Technik“, wird hingewiesen), <u>ausgenommen</u> Betanken, Reinigung und Wartung)</i>
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 3 Ziffer 3</i>	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 3 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Dachau. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 3 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Dachau vorzulegen.	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für - o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 - o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (<i>auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen</i>)	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 3 Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 3, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Dachau	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 3 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften	

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach §2 Abs. 13 AwSV

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis- Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten (ohne Nr. 6.1)	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 20. Oktober erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21. März eingearbeitet werden.	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 3, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkirrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Dachau	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Dachau
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 3, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegesbau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“ (siehe Anlage 4)	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Dachau
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (Definition siehe Anlage 3 Ziff. 8)	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Dachau (siehe Anlage 3 Ziff. 8)	
6.15	Rodung	verboten	
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Dachau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Dachau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Dachau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Dachau zu dulden.

- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
- a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b. von ihm hiermit Beauftragte
- zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten oder dem Landratsamt Dachau innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in

einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Dachau und das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Dachau unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

Dachau, den 10.02.2026

Landratsamt Dachau

Stefan Löwl
Landrat

Hinweis:

Die Verordnung nebst Anlagen kann beim Landratsamt Dachau, Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau, eingesehen werden und steht alternativ auch unter <https://www.landratsamt-dachau.de/Aktuelles/Amtsblätter/Amtsblätter-2026/> im Internet zur Verfügung.

Schutzgebietsvorschlag 1:7.500 für die Brunnen Eichhofen I und II

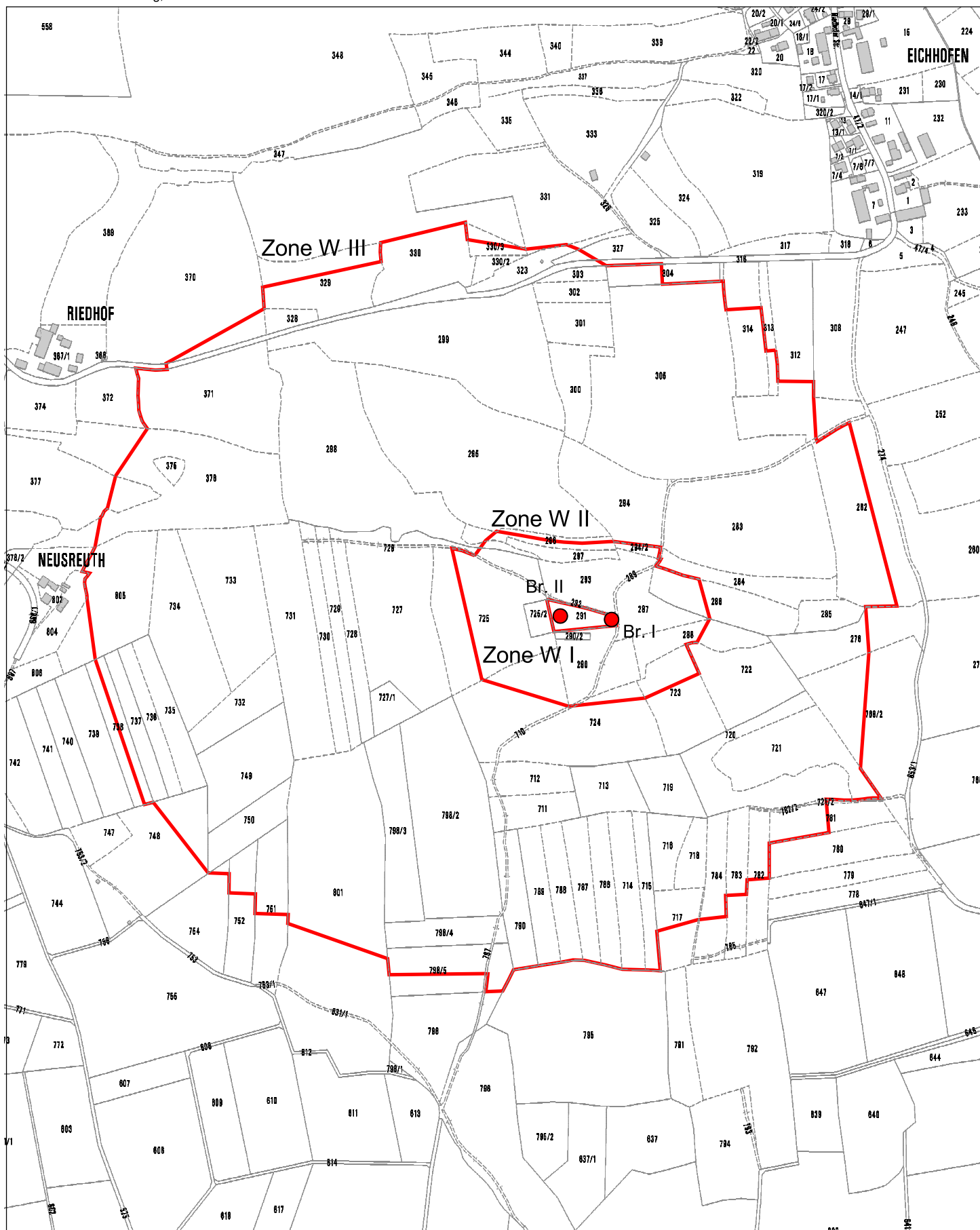
Geodatenbasis:
Digitale Planungskarte (Stand 11/2019), Landesamt f. Digitalisierung,
Breitband und Vermessung, München

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Dachau vom 10.02.2026, Az. 61 / 863 - 2, über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Eichhofen und Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf und Gemarkung Eisenhofen, Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau, zum Schutz der Brunnen Eichhofen TB 1 und TB 2 für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe

Dachau, den 10.02.2026

gez.

Stefan Löwl
Landrat



Anlage 2 a

Grundstücksverzeichnis der engeren Schutzzone (Zone II)

Flurnummer	Gemarkung	Gemeindebereich
287	Eichhofen	Markt Indersdorf
290	Eichhofen	Markt Indersdorf
292	Eichhofen	Markt Indersdorf
293	Eichhofen	Markt Indersdorf
297	Eichhofen	Markt Indersdorf
286 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
288 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
289 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
290/2	Eichhofen	Markt Indersdorf
294/2	Eichhofen	Markt Indersdorf
296 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
298 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
723 (T)	Eisenhofen	Erdweg
724 (T)	Eisenhofen	Erdweg
710 (T)	Eisenhofen	Erdweg
725 (T)	Eisenhofen	Erdweg
725/2	Eisenhofen	Erdweg
726 (T)	Eisenhofen	Erdweg

Anmerkung: Von den mit „T“ bezeichneten Flurstücken liegen nur Teilflächen im Wasserschutzgebiet bzw. in der engeren Schutzzone (Zone II).

Anlage 2 b

Grundstücksverzeichnis der weiteren Schutzzone (Zone III)

Flurnummer	Gemarkung	Gemeindebereich
276 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
282 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
283	Eichhofen	Markt Indersdorf
284	Eichhofen	Markt Indersdorf
285	Eichhofen	Markt Indersdorf
286 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
288 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
289 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
294	Eichhofen	Markt Indersdorf
295	Eichhofen	Markt Indersdorf
296 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
298 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
299	Eichhofen	Markt Indersdorf
300	Eichhofen	Markt Indersdorf
301	Eichhofen	Markt Indersdorf
302	Eichhofen	Markt Indersdorf
303	Eichhofen	Markt Indersdorf
304 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
305 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
312 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
313 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
314 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
328	Eichhofen	Markt Indersdorf
330/2	Eichhofen	Markt Indersdorf
371	Eichhofen	Markt Indersdorf
375	Eichhofen	Markt Indersdorf
316 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
323 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
327 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
329 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
330 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
330/3 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
370 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
376 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
377 (T)	Eichhofen	Markt Indersdorf
769/2 (T)	Hirtlbach	Markt Indersdorf

Anmerkung: Von den mit „T“ bezeichneten Flurstücken liegen nur Teilflächen im Wasserschutzgebiet bzw. in der weiteren Schutzzone (Zone III).

Anlage 2 b

Grundstücksverzeichnis der weiteren Schutzzone (Zone III)

781 (T)	Hirtlbach	Markt Indersdorf
782 (T)	Hirtlbach	Markt Indersdorf
782/2	Hirtlbach	Markt Indersdorf
783 (T)	Hirtlbach	Markt Indersdorf
784 (T)	Hirtlbach	Markt Indersdorf
786	Hirtlbach	Markt Indersdorf
787	Hirtlbach	Markt Indersdorf
788	Hirtlbach	Markt Indersdorf
789	Hirtlbach	Markt Indersdorf
790	Hirtlbach	Markt Indersdorf
797 (T)	Hirtlbach	Markt Indersdorf
798 (T)	Hirtlbach	Markt Indersdorf
798/2	Hirtlbach	Markt Indersdorf
798/3	Hirtlbach	Markt Indersdorf
798/4	Hirtlbach	Markt Indersdorf
798/5 (T)	Hirtlbach	Markt Indersdorf
801 (T)	Hirtlbach	Markt Indersdorf
805 (T)	Hirtlbach	Markt Indersdorf
710 (T)	Eisenhofen	Erdweg
711	Eisenhofen	Erdweg
712	Eisenhofen	Erdweg
713	Eisenhofen	Erdweg
714	Eisenhofen	Erdweg
715	Eisenhofen	Erdweg
716	Eisenhofen	Erdweg
717 (T)	Eisenhofen	Erdweg
718 (T)	Eisenhofen	Erdweg
719	Eisenhofen	Erdweg
720	Eisenhofen	Erdweg
721 (T)	Eisenhofen	Erdweg
721/2 (T)	Eisenhofen	Erdweg
722	Eisenhofen	Erdweg
723 (T)	Eisenhofen	Erdweg
724 (T)	Eisenhofen	Erdweg
725 (T)	Eisenhofen	Erdweg
726 (T)	Eisenhofen	Erdweg
727	Eisenhofen	Erdweg

Anmerkung: Von den mit „T“ bezeichneten Flurstücken liegen nur Teilflächen im Wasserschutzgebiet bzw. in der weiteren Schutzzone (Zone III).

Anlage 2 b

Grundstücksverzeichnis der weiteren Schutzzone (Zone III)

727/1	Eisenhofen	Erdweg
728	Eisenhofen	Erdweg
729	Eisenhofen	Erdweg
730	Eisenhofen	Erdweg
731	Eisenhofen	Erdweg
732	Eisenhofen	Erdweg
733	Eisenhofen	Erdweg
734	Eisenhofen	Erdweg
735	Eisenhofen	Erdweg
736	Eisenhofen	Erdweg
737	Eisenhofen	Erdweg
738 (T)	Eisenhofen	Erdweg
748 (T)	Eisenhofen	Erdweg
749	Eisenhofen	Erdweg
750	Eisenhofen	Erdweg
751 (T)	Eisenhofen	Erdweg
752 (T)	Eisenhofen	Erdweg
754 (T)	Eisenhofen	Erdweg

Anmerkung: Von den mit „T“ bezeichneten Flurstücken liegen nur Teilflächen im Wasserschutzgebiet bzw. in der weiteren Schutzzone (Zone III).

Anlage 3

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)
Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)
Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zone III) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
 1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
 3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zone III) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)
Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der Weiteren Schutzzone III im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düngende und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der Engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.		

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur

durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone III: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Dachau unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

Anlage 4

Merkblatt Nr. 1.2/10

Stand: Juni 2014

Ansprechpartner: Referat 94

Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel	2
2	Hintergrund	2
3	Konflikte mit Anforderungen des Trinkwasserschutzes	3
4	Minimierung der Risiken für die Trinkwassergewinnung bei Forstmaßnahmen im Wasserschutzgebiet	6
4.1	Forstwegebau, Anlegen von Rückegassen und Rampen	6
4.2	Befahrung abseits von Forstwegen und Rückegassen	7
4.3	Wassergefährdende Stoffe	7
5	Literaturhinweise	8
6	Auszüge aus der Musterverordnung Wasserschutzgebiete	9

1 Anlass und Ziel

Forstwirtschaft gehört zu den mit dem Trinkwasserschutz prinzipiell verträglichsten Nutzungsformen. Viele Fassungen der öffentlichen Wasserversorgung liegen im Wald. Dennoch kann der Einsatz forsttechnischer Fahrzeuge und Maschinen bei mangelnder Sorgfalt zu erheblichen Risiken für den Trinkwasserschutz führen, sei es durch Freisetzung wassergefährdender Stoffe (Kraft-, Betriebs- und Schmierstoffe) oder durch schädliche Veränderungen des schützenden Bodens bei Eingriffen zum Wegebau oder bei Erntearbeiten.

Vor allem flache Quellfassungen im Hangbereich sind hier besonders sensibel. Eine aktuelle Recherche ergab etliche Fälle in Bayern, wo infolge forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Wegebau, Ernte) Quellen durch mikrobiologische Belastungen, Trübungen und Schüttungsabnahmen so beeinträchtigt wurden, dass diese vom Netz genommen werden mussten und erst nach aufwendigen Sanierungsmaßnahmen wieder in das Versorgungsnetz einspeisen konnten. Die Entwicklung hochmechanisierter Ernte- und Bewirtschaftungsverfahren (z.B. Harvester und Forwarder) und die damit verbundenen Anforderungen an eine Erschließung der Waldbestände und den Einsatz von Forsttechnik erfordern hinsichtlich des Trinkwasserschutzes große Sorgfalt, um unnötige Gefährdungen zu vermeiden.

Vorliegendes Merkblatt soll aufzeigen, welche Risiken für die Trinkwassergewinnung bestehen und durch welche Maßgaben diese in Wasserschutzgebieten minimiert werden können. Soweit in der für das jeweilige Wasserschutzgebiet erlassenen Verordnung (WSG-VO) nicht ohnehin schon entsprechende bzw. konkretere Anforderungen formuliert sind, gelten diese Maßgaben als nähere Praxishinweise. Ergeben sich aus der WSG-VO Verbote für bestimmte forstliche Eingriffe (insbes. „Veränderungen der Erdoberfläche“), so können diese Minimierungsmaßgaben im Rahmen einer Befreiung vom Verbot – abhängig von der Bewertung der lokalen Situation – als Auflagen in den Bescheid aufgenommen werden. Bei empfindlichen örtlichen Verhältnissen sollten bereits im Festsetzungsverfahren (abweichend von der Musterverordnung für Wasserschutzgebiete) weitergehende Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Verordnung vorgesehen werden.

Die Hinweise können sinngemäß auch Trinkwassergewinnungsgebiete, für die kein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist (z.B. private Trinkwasserbrunnen und –quellen) sowie auf Wegebau im Zusammenhang mit anderen Nutzungen (z.B. Errichtung von Windkraftanlagen) angewendet werden.

2 Hintergrund

Abhängig vom Baumbestand, dem Relief und dem Umfang der Maßnahme kommen verschiedene Holzernteverfahren zur Anwendung. Details sind in LWF (2002) und BUWAL (1997) beschrieben. Im flachen Gelände wird die zu durchforstende Fläche i.d.R. von bestehenden Forststraßen ausgehend über Rückegassen im Abstand von ca. 30 Metern erschlossen. Ggf. müssen zusätzlich Rampen im Übergangsbereich Forststraße – Rückegasse durch einen Bagger angelegt werden (Gräben/ Böschungskanten). Rückewege¹ werden im Bergwald bei größeren Hangneigungen angelegt (Abstände ca. 60 m, Baggereinsatz). Die Hauptarbeitsschritte bei der Holzernte sind dann:

I) Fällen und Aufarbeiten

- Motormanuelle Verfahren (Motorsäge)
- Mechanisierte Verfahren (Harvester, s. Abb. 1; Harvester oder Kranvollernter sind Holzerntemaschinen, die Bäume fällen, entasten, ablängen und die Sortimente am Gassenrand able-

¹ Zwischen Rückegasse und Rückeweg wird im Weiteren nicht mehr unterschieden, die Begriffe werden synonym verwendet.

gen. Je nach Fahrwerk unterscheidet man Radharvester, Raupenharvester, Rad/Schreitharvester oder Fahr-/Schiebeharvester. Masse: bis zu 30 t, Tankvolumen bis 1000 l, Hydraulikölmenge: bis zu 250 l; s. <http://www.kwf-online.org/fileadmin/markt/Vollernter/vollernter.html> bzw. http://www.waldwissen.net/technik/holzernte/maschinen/bfw_wissen_harvester/index_DE



Abb. 1: Harvester

[Timberjack 1070D Harvester von Heikki Valve.](#)



Abb. 2: Forwarder

[Forwarder von Field Researcher unter CC](#)

II) Bringung (zur Forststraße) mittels

- Traktor
- Forstspeziialschlepper
- Zugmaschine mit Rückewagen
- Forwarder (s. Abb. 2, Leermasse: bis zu 25 t, Zuladung: bis zu 25 t, Tankinhalt bis 500 l, Hydraulikölmenge: bis zu 200 l; s. http://www.kwf-online.org/fileadmin/markt/09_tragschl/tragschlepper.html)
- Seilbringung (Seilkran)
- Hubschrauber
- Pferd

3 Konflikte mit Anforderungen des Trinkwasserschutzes

Anhand der in der Arbeitshilfe Musterverordnung für Wasserschutzgebiete aufgeführten Handlungen (siehe http://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserschutzgebiete/doc/musterverordnung_fuer_wsg.doc) werden die einzelnen Konfliktsituationen nachfolgend erörtert.

- **Aufschlüsse, Veränderungen der Erdoberfläche**
- **Straßen, Wege, sonstige Verkehrsflächen errichten oder erweitern**

Bei Forstmaßnahmen können die Grundwasserdeckschichten verletzt werden, wodurch sich die Gefahr eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser ergibt. Gefährdungspotenziale sind:

Forstwegebau / -ausbau durch:

- Abgrabungen und u. U. Freilegung von Grundwasser (insbesondere im Hangbereich, s. Beispiel Abb. 3) und Minderungen der Schüttung.
- Schwächung der Schutzwirkung der belebten Bodenzone und der darunter folgenden Grundwasserdeckschichten, Gefahr von mikrobiellen Belastungen und Trübungen.
- Ableitung, Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser.

Von öffentlichen und privaten Wegen soll Niederschlagswasser möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone versickern, um einen Schadstoffrückhalt zu gewährleisten. Insbesondere beim Forstwegebau kann es im Bereich von Wegseitengräben und Abschlängen zu linienhafter bis punktueller Versickerung mit entsprechend herabgesetztem Rückhaltevermögen kommen.



Abb. 3: Beispiel einer Freilegung von Grundwasser durch Forstwegeneubau mit nachfolgender Verkeimung einer Quelltrinkwasserversorgung (Fränkische Alb, Foto: LfU).

Anlegen und Befahren von Rückegassen durch:

- Entfernung von Steinblöcken, Abgrabungen und Auffüllungen zum Anlegen von Rückegassen und notwendiger Rampen im Übergangsbereich Rückegasse/ Forstweg.
- Befahrung von Rückegassen bei feuchten Bodenverhältnissen und unangepassten Radlasten, was insbesondere in Steillagen zu Radschlupf und tiefen Fahrspuren führen kann, möglicherweise sogar zum Grundbruch (s. Abb. 4). Im beladenen Zustand bergen Forwarder das größte Risiko für schädliche Bodenveränderungen. Grundbruch wird durch Bodenfließen hervorgerufen (viskoplastische Deformation) und ist durch randliche Aufwölbungen des Mineralbodens beidseitig der Reifen (Fahrspuren) gekennzeichnet. Dabei verliert der Boden vollständig seine Bodenstruktur und die ökologischen Bodenfunktionen.

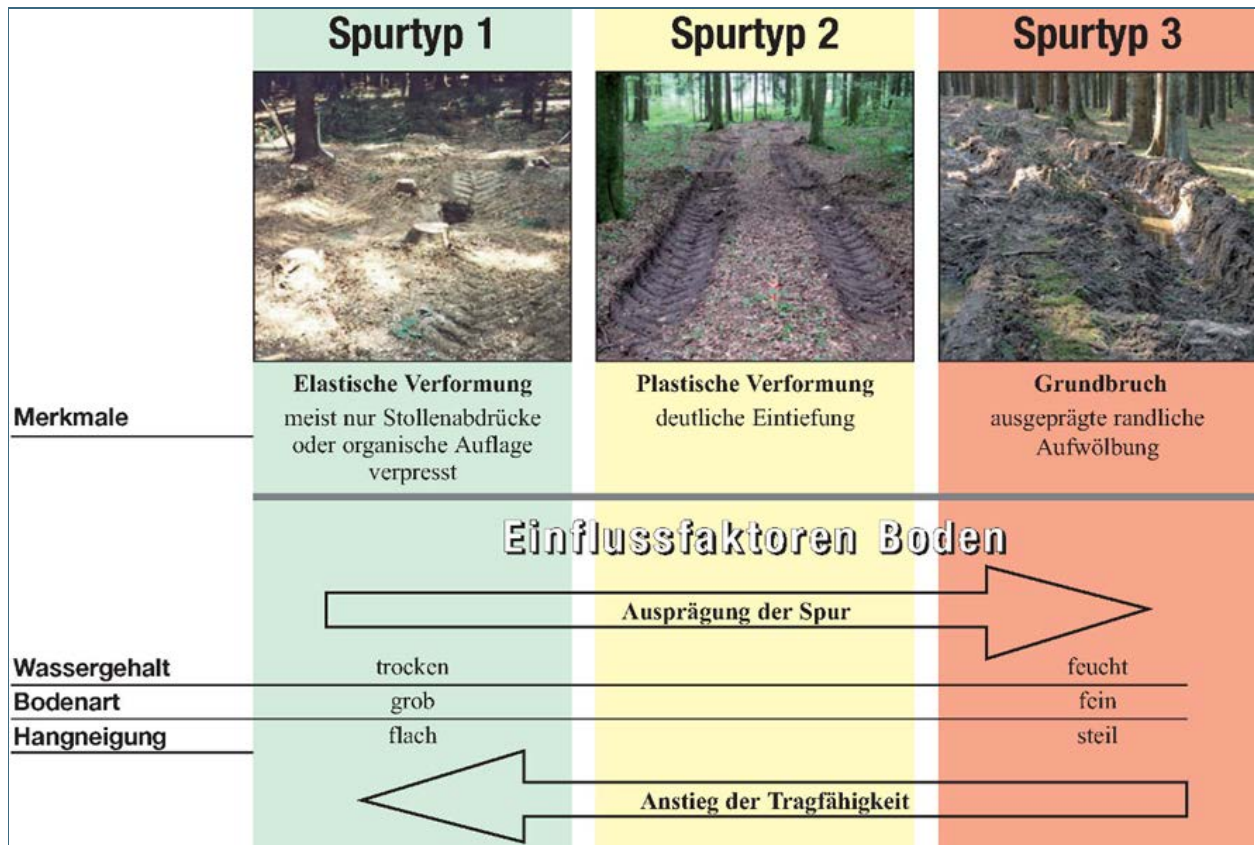


Abb. 4: Spurtypen in Abhängigkeit von Achslast, Bodenfeuchte und –art (aus LWF, Merkblatt 22, Juni 2010).

➤ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Neben den erheblichen Kraftstoff- und Hydraulikölmengen bei modernen Forstmaschinen (s.o.) und den damit verbundenen Unfallrisiken (Umstürzen von Fahrzeugen, Kränen, Platzen oder Abreißen von Hydraulikschläuchen) ergeben sich weitere Risiken durch:

- Aufstellung von mobilen 1000-Liter-Dieseltanks (s. Beispiel Abb. 5)
- Betankung/Wartung vor Ort auf ungesicherten Flächen
- Leckagen (Kraftstoffe/Hydrauliköle)



Abb. 5: Bsp. eines mobilen 1000-Liter-Dieseltanks

Foto: WWA DEG

4 Minimierung der Risiken für die Trinkwassergewinnung bei Forstmaßnahmen im Wasserschutzgebiet

4.1 Forstwegesbau, Anlegen von Rückegassen und Rampen

- Absolutes Ausschlussgebiet ist die Zone I (Fassungsbereich: Betretungsverbot). In besonders sensiblen Bereichen der Zone II (engere Schutzzone: Bodeneingriffsverbot) mit sehr geringer Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung können selbst Rückegassen die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindern. Beim Erlass neuer WSG-Verordnungen sollte dies durch eine Untergliederung der Zone II berücksichtigt werden (keinerlei Bodeneingriffe in Zone II A, bodenschonende Bringung). Bei bestehenden WSG-Verordnungen ohne Differenzierung der Zone II sind deren besonders sensible Bereiche im Zuge der Abstimmung der Erschließungs- und Feinerschließungsmaßnahmen (s. u.) nach fachlicher Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes festzulegen, planlich zu dokumentieren und nach Möglichkeit in geeigneter Weise im Gelände zu kennzeichnen. Bevorstehende Erntemaßnahmen innerhalb der Zone II sind dem Wasserwirtschaftsamt und dem Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig anzuzeigen. Bei Forstarbeiten, welche die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen können, ist auf jeden Fall vorher die für die trinkwasserhygienischen Belange zuständige Behörde sowie das Wasserversorgungsunternehmen bzw. der private Betreiber der Wasserfassung zu beteiligen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.
- Grundlage für einen wirksamen Trinkwasserschutz ist die Vermeidung von Eingriffen in den Boden. Dazu dient ein mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Wasserversorgungsunternehmen abgestimmtes Erschließungssystem (Anlegen von Forstwegen) sowie ein flächendeckendes Feinerschließungssystem (Anlage dauerhaft nutzbarer und gekennzeichnete Rückegassen). In besonderen, begründeten Fällen kann auch ein Waldumbau (Verringern von Windwurffolgen), ggf. auch das Unterlassen einer Waldbewirtschaftung in Frage kommen.
- Forstwege sind ohne wesentlich schutzmindernde Eingriffe in den Untergrund herzustellen. In bestimmten Fällen kann dies Aufschüttungen erforderlich machen. Der Wegekörper ist in der Regel aus standortangepassten und den örtlichen geologischen Verhältnissen entsprechenden Materialien herzustellen. Es sind nachweislich unbedenkliche Baumaterialien zu verwenden. Zur Beurteilung einer geogenen Schadstoffbelastung können hilfsweise die Z-0-Werte der LAGA M20 [1997] herangezogen werden. Innerhalb von Wasserschutzgebieten dürfen keine Recyclingmaterialien verwendet werden (siehe auch GemBek. StMELF & StMUG, 2011, „Waldwegesbau und Naturschutz“). Innerhalb der Zone II ist vor dem Anlegen bzw. dem Ausbau eines Forstwegs eine detaillierte Ausführungsplanung vorzulegen und mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
- Bei der Anlage von Rückegassen ist die Anlage von Rampen in Verbindung mit Bodeneingriffen an der Einmündung in die Forstwege soweit möglich zu vermeiden.
- In Fällen mit besonderer Empfindlichkeit des Untergrundes kann eine Überwachung der Baumaßnahme durch Sachverständige notwendig sein wie auch eine Überwachung des Rohwassers vor, während und nach der Baumaßnahme. Ggf. sind zusätzliche bauliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Verschließen offengelegter Klüfte mit geeignetem Dichtmaterial).
- Niederschlagswässer sind breitflächig über den belebten Oberboden zu versickern.
- Insbesondere in der Zone II sollte durch eine Beschränkung unnötiges Befahren der Forstwege ausgeschlossen werden.

- Beim Befahren der Rückegassen ist die Entstehung von Spurgleisen (Grundbruch) zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen, um der Gleisbildung vorzubeugen, beschreibt das LWF-Merkblatt 22 (LWF 2010) sowie die Broschüre „Bodenschutz bei den Bayerischen Staatsforsten“ (BaySF 2010). Die Bayerischen Staatsforsten streben z.B. eine Begrenzung der Radlasten von Forstmaschinen an. Radlasten bis 4 t werden dort als optimal eingestuft.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass insbesondere im Bergland, wo Wegebau ohne tiefere Hangeinschnitte nicht realisierbar ist und/oder oberflächennah liegende Quellwasservorkommen mit kleinen Grundwassereinzugsgebieten erschlossen sind, Auswirkungen auf die Wasserfassungen kaum vermeidbar sind. Insbesondere in solchen Fällen kommen aus Sicht des Trinkwasserschutzes nur Holzernnteverfahren ohne schweren Maschineneinsatz in Betracht. Hier sollten nur motormanuelle Verfahren in Kombination mit Seilkränen, Rückepferden oder Helikopterbringung zugelassen werden.

4.2 Befahrung abseits von Forstwegen und Rückegassen

Das Befahren von Waldböden abseits von Forstwegen und Rückegassen ist in Wasserschutzgebieten grundsätzlich zu vermeiden.

4.3 Wassergefährdende Stoffe

Betanken und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen sowie das Lagern wassergefährdender Stoffe darf grundsätzlich nur außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen. Eine Ausnahmegenehmigung in Zone III kann aus fachlicher Sicht nur positiv beurteilt werden, wenn durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Auffangwanne, befestigter Lager-/Abfüllplatz) eine Verunreinigung des Untergrundes sicher ausgeschlossen werden kann.

Die eingesetzten Mengen wassergefährdender Stoffe (insbes. Öle, Schmiermittel, Kühlmittel) sind auf das Notwendigste zu beschränken. Zur weiteren Minimierung des Gefährdungspotentials sind biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel der geringstmöglichen Wassergefährdungsklasse (WGK) nach jeweiligem „Stand der Technik“ zu verwenden. Der Einsatz von Kraftstoffen der WGK 1 (z. B. Biodiesel) oder nicht wassergefährdenden Kraftstoffen (reines Pflanzenöl) in entsprechenden Fahrzeugen und Maschinen ist anzustreben, soweit diese Kraftstoffe und dafür geeignete Motoren marktverfügbar sind.

Im Falle einer Havarie sind zur Schadensbegrenzung die gleichen Maßnahmen wie bei Mineralölen unverzüglich durchzuführen. Das Wasserversorgungsunternehmen und die Kreisverwaltungsbehörde sind unverzüglich zu informieren.

5 Literaturhinweise

Autor	Jahr	Titel	Link
Allgemein		Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft	http://www.lwf.bayern.de/
Allgemein		Informationen für die Forstpraxis	http://www.waldwissen.net/
Allgemein		Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e. V.	http://www.kwf-online.org/home.html
BaySF	2010	Bodenschutz bei den Bayerischen Staatsforsten	http://www.baysf.de/uploads/media/Broschuere_Bodenschutz_01.pdf
Bürgi, A. und Spjevak, S.	2009	Grundwasserschutz im Wald kostet! Wald und Holz 2/09, S. 30-33	http://www.waldwissen.net/wald/boden/wsl_grundwasser-schutz/wsl_grundwasserschutz_originalartikel.pdf
BUWAL	1997	Zeitaufwand für Holzernteverfahren	http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00736/index.html?lang=de
BUWAL	2002	Merkblatt umweltverträgliche Treib- und Schmierstoffe	http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00756/index.html?lang=de
BUWAL	2005	Grundwasserschutz im Wald	http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00764/index.html?lang=de
DWA	2005	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904	http://www.dwa.de/dwa/shop/produkte.nsf/D2CF16F5132393A5C125753C003360E1/\$file/vorschau_dwa_a_904.pdf
Gem. Bek. StMELF & StMUG	2011	Waldwegebau und Naturschutz	http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bauschnitt/doc/waldwegebau.pdf
LAGA	1997, 2003	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen, Technische Regeln	http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/M20_Nov2003u1997.pdf?command=downloadContent&filename=M20_Nov2003u1997.pdf
LWF	2002	Aktuelle Holzernteverfahren am Hang	http://www.lwf.bayern.de/publikationen/daten/wissen/p_33218.pdf
LWF	2008	Neue Wege beim Bodenschutz	http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/a67_bodenschutz_web.pdf
LWF	2008	Rechtliche Beurteilung von Bodenschäden in der Forstwirtschaft	http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/bodenklima/dateien/a67-rechtliche-beurteilung-von-bodenschaden-in-der-forstwirtschaft.pdf
LWF	2010	Bodenschutz beim Forstmaschineneinsatz, Merkblatt	http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb-22-bodenschutz.pdf
StMUG	2003	Musterverordnung für Wasserschutzgebiete (Stand 06.06.2003)	http://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserschutzgebiete/doc/musterverordnung_fuer_wsg.doc
Thüringen Forst	2008	Bodenschutz und Holzernte	http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload979.pdf
WSL	2010	Physikalischer Bodenschutz im Wald. Bodenschutz beim Einsatz von Forstmaschinen. 2. Aufl. Merkblatt für die Praxis Nr. 45	http://www.wsl.ch/dienstleistungen/publikationen/schriftenreihen/merkblatt/10481_DE

BaySF:	Bayerische Staatsforsten AöR
BUWAL:	Schweizer Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
DWA:	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
LAGA:	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LWF:	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
StMELF:	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMUG:	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
WSL:	Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

6 Auszüge aus der Musterverordnung Wasserschutzgebiete

(Stand 06.06.2003 mit Anpassung an das WHG vom 31.07.2009; aktuelle Fassung siehe http://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserschutzgebiete/doc/musterverordnung_fuer_wsg.doc)

Auszug aus dem Schutzgebietskatalog:

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird		verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II		nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten

Auszug aus Anlage 2 der Musterverordnung:

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:
Ref. 94



Bildnachweis:
LfU, LWF, WWA-DEG,
Timberjack 1070D Harvester
(http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:TJ_harvesteri.jpg&filetimestamp=20051207103659) von Heikki Valve unter Creative Commons Lizenz [CC BY-SA 3.0](http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de) (<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de>),

Forwarder
(<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Forwarder mit Bogiebaendern.jpg&filetimestamp=20090628110943>) von Field Researcher unter Creative Commons Lizenz [CC BY-SA 3.0](http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de) (<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de>)

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Stand:
Juni 2014

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.